

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CTS ProTech GmbH | Leuholz 12, CH-8855 Wangen, Schweiz

Für Privatkunden (B2C), Geschäftskunden als Endabnehmer (B2B) und gewerbliche Geschäftspartner (B2B).

Art. 1 Geltungsbereich und Kundengruppen

1. Diese AGB gelten für Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der CTS ProTech GmbH («CTS ProTech»), soweit sie vor oder bei Vertragsschluss wirksam einbezogen wurden. Sie gelten insbesondere für Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb alternativer Antriebstechnologien, Gas- und Wasserstoffsyste~~m~~e, Fahrzeugumbauten, Werkstattarbeiten, Homologation sowie Fahrzeug- und Teilehandel.
2. «Privatkunden» sind natürliche Personen, die überwiegend zu privaten Zwecken handeln. «Geschäftskunden» sind Unternehmen oder andere gewerblich handelnde Abnehmer, auch wenn sie Produkte als Endkunden nutzen. «Geschäftspartner» sind insbesondere gewerbliche Entwicklungs-, Produktions-, Vertriebs-, Integrations- und Kooperationspartner. Geschäftskunden und Geschäftspartner werden zusammen als «B2B-Kunden» bezeichnet.
3. Bestimmungen, die ausdrücklich nur für B2B-Kunden gelten, finden auf Privatkunden keine Anwendung. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Verbraucher- und Produktschutz, gehen stets vor. Individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen von B2B-Kunden gelten nur, wenn CTS ProTech ihnen ausdrücklich zustimmt. Eine vorbehaltlose Leistungserbringung gilt nicht als Zustimmung.
5. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht allein durch deren Übersendung oder durch vorbehaltlose Leistung Vertragsbestandteil. Im Fall widersprüchlicher Bedingungen ist vor Ausführung die geltende Regelung ausdrücklich zu klären; zwingende Regeln zur Vertragsauslegung bleiben vorbehalten.
6. Diese AGB gelten unabhängig vom Bestellweg (vor Ort, Telefon, E-Mail oder elektronische Plattform). Für Onlinebestellungen gelten ergänzend die im Bestellprozess transparent ausgewiesenen Bedingungen. Eine Kundenregistrierung ist nur erforderlich, wenn dies im jeweiligen Vertriebskanal vorgesehen ist.

Art. 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote, Kostenschätzungen und technische Vorabklärungen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Gültigkeitsdauer verbindlicher Angebote ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
2. Ein Vertrag kommt durch beidseitige Unterzeichnung, schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder durch einvernehmliche Aufnahme der vereinbarten Leistung zustande. Textform umfasst insbesondere E-Mail, soweit keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
3. Massgeblich sind Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, technische Spezifikation und ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften. Werbeaussagen, Schätzungen, Zeichnungen und technische Richtwerte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Änderungen des Leistungsumfangs («Change Requests») sind mit ihren Auswirkungen auf Vergütung, Termine, Zulassungen und Risiken vor Ausführung abzustimmen. CTS ProTech muss zusätzliche kostenpflichtige Leistungen grundsätzlich nicht ohne entsprechende Vereinbarung ausführen.
5. Kataloge, Preislisten, Webseiten und Online-Darstellungen stellen grundsätzlich keine verbindlichen Angebote dar. Eine Bestellung ist ein Vertragsangebot des Kunden; dessen Annahme erfolgt nach Absatz 2. Ein Vertrag entsteht nicht allein dadurch, dass CTS ProTech eine Bestellung während einer bestimmten Frist nicht zurückweist.
6. Der Auftraggeber hat Bestell-, Fahrzeug-, Kontakt-, Liefer- und technische Anwendungsdaten vollständig und richtig anzugeben. Mehraufwand aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben wird nach vorgängiger Information und entsprechender Vereinbarung vergütet.
7. Angaben Dritter oder Hersteller zu Kompatibilität, Leistung und Eignung werden nicht ohne ausdrückliche Übernahme durch CTS ProTech zu einer zugesicherten Eigenschaft. CTS ProTech bleibt für eigene Beratungs-, Prüf- und Aufklärungspflichten verantwortlich; bei erkennbaren sicherheitsrelevanten Unvereinbarkeiten erfolgt ein Hinweis.
8. Technisch gleichwertige Änderungen durch Hersteller oder Zulieferer sind nur zulässig, soweit vereinbarte Eigenschaften, Sicherheit, Zulassungsfähigkeit und berechnete Kundeninteressen gewahrt bleiben. Wesentliche Änderungen werden vorab abgestimmt.

Art. 3 Forschung, Entwicklung und Konstruktion

1. Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen erfolgen anhand der vereinbarten technischen Anforderungen. Ein bestimmter technischer, wirtschaftlicher oder behördlicher Erfolg wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und sich aus der rechtlichen Natur des Vertrags ergibt.
2. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können mit Unsicherheiten verbunden sein. Soweit keine Erfolgspflicht vereinbart wurde, begründet das Nichterreichen eines angestrebten Entwicklungsziels allein keinen Mangel. Fachgerecht erbrachte Leistungen sind nach der vereinbarten Vergütungsregelung zu bezahlen; zwingende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.
3. Prototypen, Versuchsanlagen, Testsoftware und Entwicklungsprodukte können eingeschränkt funktionsfähig sein. Sie dürfen nur innerhalb der vereinbarten und rechtlich zulässigen Test- und Einsatzbedingungen verwendet werden. Eine Freigabe für den öffentlichen Strassenverkehr oder den Serienbetrieb ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Notwendige technische Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse, Sicherheitsanforderungen oder Rechtsänderungen werden abgestimmt. Daraus resultierende Mehrleistungen, Kosten und Terminfolgen sind gesondert zu vereinbaren.
5. Leistungs-, Verbrauchs-, Emissions- und Einsparwerte gelten nur als zugesichert, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Eigenschaften vereinbart sind.
6. Bei B2B-Projekten werden Entwicklungsphasen, Meilensteine, Mitwirkungspflichten, Tests, Abnahmekriterien, Dokumentationsumfang und Rechte an Ergebnissen möglichst in einem Projektanhang festgelegt. Prüf- und Testkosten sowie Materialverbrauch werden nach vereinbarter Vergütungsregelung abgerechnet.

Art. 4 Fahrzeugumbauten und alternative Antriebssysteme

1. Umrüstungen, Optimierungen und Eingriffe an Fahrzeugen und Motoren erfolgen im vereinbarten Umfang unter Beachtung der anwendbaren technischen und gesetzlichen Anforderungen.

2. Der Auftraggeber informiert CTS ProTech vollständig über Zustand, Historie, frühere Eingriffe, Vorschäden und bekannte Mängel des Fahrzeugs. CTS ProTech darf bei Sicherheitsbedenken Arbeiten bis zur Klärung aussetzen.
3. Nicht von CTS ProTech verursachte Vorschäden, Materialermüdung, altersbedingter Verschleiss und verdeckte Mängel des Ausgangsfahrzeugs sind nicht Gegenstand einer zugesicherten Verbesserung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine Umrüstung beinhaltet keine Zusicherung einer bestimmten Restlebensdauer vorhandener Komponenten.
4. CTS ProTech haftet für Schäden an bestehenden Komponenten nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln, soweit diese von CTS ProTech verursacht wurden. Ein pauschaler Ausschluss für Folgeschäden einer Umrüstung ist damit nicht verbunden.
5. Zulassungspflichtige Umbauten sind den zuständigen Behörden fristgerecht zu melden. Die Benutzung im öffentlichen Strassenverkehr ist erst nach Erfüllung aller gesetzlichen Prüf-, Melde- und Genehmigungsvoraussetzungen zulässig. Die Zuständigkeit für Anmeldung und Vorführung richtet sich nach dem Einzelauftrag.
6. Fahrzeugumbauten und nicht vom Hersteller freigegebene Teile können Auswirkungen auf freiwillige Herstellergarantien, Betriebserlaubnis, Versicherungsschutz und Wartungsanforderungen haben. CTS ProTech weist auf erkennbare, projektypische Auswirkungen hin; für den Fortbestand fremder freiwilliger Garantien wird ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Garantie übernommen. Eigene gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.
7. Eine Nutzung für Motorsport, Rennstrecke, Überlastbetrieb oder andere aussergewöhnliche Einsätze ist nur Teil der vereinbarten Zweckbestimmung, wenn dies ausdrücklich festgelegt wurde. Technische Einsatzgrenzen und Wartungsanforderungen sind einzuhalten.

Art. 5 Homologation und amtliche Zulassungen

1. CTS ProTech übernimmt Prüfungen, technische Unterlagen, Koordination und Verfahrensbegleitung ausschliesslich im vereinbarten Umfang.
2. Behördliche Bewilligungen, Typengenehmigungen und Einzelabnahmen werden durch die zuständigen Stellen erteilt. Soweit nicht ausdrücklich und wirksam anders vereinbart, schuldet CTS ProTech keine positive behördliche Entscheidung.
3. Amtliche Gebühren, Prüfkosten, Gutachten und zusätzliche Messungen werden separat verrechnet, soweit sie nicht im vereinbarten Preis enthalten sind. Vereinbarte und fachgerecht erbrachte Leistungen bleiben auch bei negativer Behördenentscheidung vergütungspflichtig, sofern CTS ProTech die Ablehnung nicht pflichtwidrig verursacht hat.
4. Erforderliche Nacharbeiten aufgrund zusätzlicher behördlicher Anforderungen sowie Rechtsänderungen werden hinsichtlich Kosten und Terminen gesondert vereinbart. Eine schweizerische Zulassung gilt nicht automatisch in anderen Staaten.

Art. 6 Werkstatt-, Reparatur- und Serviceleistungen

1. Werkstattarbeiten werden auf Grundlage des Auftrags ausgeführt. Erforderliche kostenpflichtige Zusatzarbeiten werden grundsätzlich vor Ausführung mit dem Auftraggeber vereinbart; ausgenommen sind unaufschiebbare Massnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren im gesetzlich zulässigen Rahmen.

2. Diagnose-, Prüf- und Fehlersucharbeiten sind nach der vereinbarten Preisregelung auch dann vergütungspflichtig, wenn keine Reparatur erfolgt oder ein Fehler nicht behoben werden kann, sofern die Leistung fachgerecht erbracht wurde.
3. Sicherheitsrelevante Mängel werden mitgeteilt. Die Herausgabe eines Fahrzeugs zur unmittelbaren Nutzung kann nur im Rahmen bestehender gesetzlicher Rechte verweigert werden. Gesetzliche Retentionsrechte bleiben vorbehalten.
4. Nach Mitteilung der Abholbereitschaft hat der Auftraggeber das Fahrzeug innert angemessener Frist abzuholen. Angemessene, vorab bekannt gegebene Stand- oder Verwahrungskosten können nach Ablauf einer ausdrücklich mitgeteilten Abholfrist berechnet werden, soweit gesetzlich zulässig. Weitere Rechte bei Annahmeverzug bleiben vorbehalten.
5. Ausgebaute Teile werden nach Absprache herausgegeben oder fachgerecht entsorgt. Gesetzliche Rechte bei mangelhafter Werkleistung bleiben vorbehalten.
6. Bei nicht abgeholten Fahrzeugen wird eine Standgebühr nur erhoben, wenn deren Höhe oder Berechnungsweise dem Auftraggeber vorab transparent bekannt gegeben und wirksam vereinbart wurde; notwendige Benachrichtigungen und angemessene Fristen bleiben vorbehalten.
7. Ausgebaute oder angelieferte Teile können nach vorheriger Vereinbarung untersucht, dokumentiert oder zur Ursachenanalyse an qualifizierte Dritte übermittelt werden; Datenschutz, Eigentumsrechte und Beweisicherung sind zu beachten.

Art. 7 Fahrzeughandel, Komponenten und Ersatzteile

1. Verbindlich sind die im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften und Angaben zu Zustand, Baujahr, Laufleistung und Ausstattung. Bekannte wesentliche Mängel werden nach den gesetzlichen Pflichten offengelegt.
2. Bei gebrauchten Fahrzeugen soll der bei Übergabe bekannte Zustand in einem Zustands- oder Übergabeprotokoll dokumentiert werden. Besondere Gewährleistungsvereinbarungen sind nur im gesetzlich zulässigen Umfang wirksam; bei Privatkunden sind zwingende Schutzvorschriften zu beachten.
3. Gefahrübergang, Eigentumsübertragung, Lieferung und Transport richten sich nach der individuellen Vereinbarung und dem anwendbaren Recht. Ein Eigentumsvorbehalt entfaltet die gesetzlich vorgesehene Wirkung in der Schweiz grundsätzlich erst nach ordnungsgemässer Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister.
4. Ein freiwilliges Rückgaberecht für mangelfreie Waren besteht nur, wenn CTS ProTech es ausdrücklich einräumt. Voraussetzungen, Rücksendefrist, Verpackungszustand, Rücktransport und gegebenenfalls angemessene, vorab vereinbarte Bearbeitungskosten werden im Angebot, Bestellprozess oder Rückgabeentscheid festgelegt. Gesetzliche Rücktritts-, Gewährleistungs- und sonstige zwingende Rechte bleiben unberührt.
5. Mangelfreie Sonderbestellungen, kundenspezifische Anfertigungen, programmierte Elektronik und bereits eingebaute Komponenten werden grundsätzlich nicht freiwillig zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Dies gilt nicht für gesetzlich begründete Rückgaben.
6. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung oder Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Rechtsbehelfe. Ein pauschaler Kostenersatz oder eine Stornogebühr wird nur verlangt, wenn er wirksam vereinbart und angemessen ist; die gesetzliche Schadenersatzbemessung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Preise, Zahlungen und Sicherheiten

1. Preise werden in CHF oder EUR vereinbart. Die Mehrwertsteuer wird nach den anwendbaren Vorschriften ausgewiesen; gegenüber Privatkunden werden Preisangaben nach den einschlägigen Preisbekanntgabevorschriften gemacht.
2. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen und gegebenenfalls wirksam vereinbarte weitergehende Rechte.
3. Bei Entwicklungs-, Produktions-, Sonderanfertigungs- und Umbaufträgen können Vorauszahlungen, Meilensteinzahlungen oder angemessene Sicherheiten vereinbart werden. Diese werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung konkret festgelegt.
4. Bei ausbleibender fälliger Zahlung kann CTS ProTech nach Mahnung und angemessener Nachfrist weitere Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang aussetzen. Vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen verlängern vereinbarte Termine angemessen, soweit rechtlich zulässig.
5. Gesetzliche Retentionsrechte bleiben vorbehalten. Ein Eigentumsvorbehalt wird, soweit vorgesehen, gesondert vereinbart und nach den gesetzlichen Anforderungen umgesetzt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte von Privatkunden werden nicht pauschal ausgeschlossen.
6. Bei fälligen Forderungen kann CTS ProTech neue, noch nicht verbindlich zugesagte Lieferungen oder Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig machen. Die Zurückbehaltung bereits geschuldeter Leistungen erfolgt nur im Rahmen vertraglicher oder gesetzlicher Rechte.
7. Der gesetzliche Verzugszins beträgt grundsätzlich 5 % pro Jahr, soweit nicht gesetzlich oder wirksam vertraglich etwas anderes gilt. Angemessene, tatsächlich gerechtfertigte Mahn- und Inkassokosten können nach den gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemacht werden; pauschale Mahngebühren nur bei wirksamer und transparenter Vereinbarung.
8. Für B2B-Verträge können die Parteien eine Beschränkung der Verrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausdrücklich vereinbaren, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
9. Bei ausdrücklich vereinbarten Fremdwährungspreisen kann für noch nicht ausgeführte B2B-Sonderbeschaffungen eine nachvollziehbare Wechselkursanpassung anhand eines vereinbarten Referenzkurses und Schwellenwerts vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung erfolgt keine einseitige Preisanpassung.
10. Soweit ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, unterstützt der Käufer die erforderliche Eintragung in das schweizerische Eigentumsvorbehaltsregister nach Art. 715 ZGB. Bis zur vollständigen Zahlung hat er die Ware sorgfältig zu behandeln und Drittansprüche unverzüglich anzuzeigen. Bei Einbau, Verbindung, Verarbeitung oder Auslandsbezug sind die jeweils anwendbaren sachenrechtlichen Regeln massgeblich; eine automatische Miteigentumsbegründung wird nicht behauptet.

Art. 9 Lieferfristen und höhere Gewalt

1. Liefer- und Fertigstellungstermine gelten gemäss Einzelauftrag. Ihre Einhaltung setzt rechtzeitige Mitwirkung, Informationen, Fahrzeuge, Komponenten, Genehmigungen und vereinbarte Zahlungen voraus.
2. Bei nicht von CTS ProTech zu vertretenden Verzögerungen werden angemessene Terminänderungen abgestimmt. Die gesetzlichen Rechte bei Verzug bleiben vorbehalten.
3. Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, die auch bei angemessener Vorsorge nicht vermeidbar sind (insbesondere Naturereignisse, Krieg, behördliche Verbote oder erhebliche

Energieausfälle), können die Leistungspflichten für die Dauer ihrer Auswirkungen im gesetzlich zulässigen Umfang suspendieren. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich und ergreift zumutbare Gegenmassnahmen.

4. Gewöhnliche Beschaffungsprobleme oder Verzögerungen von Zulieferern gelten nicht ohne Weiteres als höhere Gewalt. Bei länger dauernder Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit gelten die gesetzlichen Beendigungs- und Rückabwicklungsrechte.
5. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wählt CTS ProTech Versandweg und Transportmittel unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden. Versand-, Verpackungs-, Zoll- und Nebenkosten werden vor Vertragsschluss bzw. in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.
6. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind und keine unverhältnismässigen Mehrkosten verursachen. Der Gefahrübergang richtet sich nach dem vereinbarten Liefermodus und dem anwendbaren Recht; bei Privatkunden gelten zwingende Schutzvorschriften.
7. Bei B2B-Lieferungen kann für einen schuldhaft versäumten verbindlichen Termin eine angemessene Nachfrist vorgesehen werden; gesetzliche Fälle, in denen eine Nachfrist entbehrlich ist, bleiben vorbehalten.

Art. 10 Abnahme, Übergabe und Dokumentation

1. Fertiggestellte Werkleistungen werden dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme bereitgestellt. Bei grösseren Umbauten, Entwicklungs- und Konstruktionsprojekten wird grundsätzlich ein Abnahme- oder Übergabeprotokoll erstellt.
2. Das Protokoll dokumentiert insbesondere Leistungsumfang, sichtbare Mängel, offene Arbeiten, übergebene Unterlagen sowie erforderliche Betriebs- und Sicherheitshinweise. Der Auftraggeber erhält Gelegenheit, berechnete Beanstandungen festzuhalten.
3. Verzögert der Auftraggeber die Abnahme ohne berechtigten Grund, gelten die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs und gegebenenfalls einer Abnahme nach anwendbarem Werkvertragsrecht. Eine pauschale Abnahmefiktion wird gegenüber Privatkunden nicht vereinbart.
4. Erforderliche Einweisungen und sicherheitsrelevante Hinweise werden bei der Übergabe erteilt und nach Möglichkeit dokumentiert.
5. Abnahmeprotokolle sollen insbesondere sichtbare Mängel, Funktionsprüfungen, Zulassungsstatus, übergebene Unterlagen, Sicherheitsunterweisungen und gegebenenfalls offene Restarbeiten enthalten. Ein Protokoll ersetzt keine gesetzlich erforderliche Prüfung oder behördliche Zulassung.

Art. 11 Gewährleistung und Mängelrechte

1. Für Kauf-, Werk- und Dienstleistungen gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts, soweit wirksame besondere Vereinbarungen bestehen. Zwingende Rechte bleiben stets vorbehalten.
2. Der Auftraggeber prüft gelieferte Waren und abgenommene Werkleistungen im nach Gesetz und Umständen gebotenen Umfang und zeigt Mängel rechtzeitig an. Für Privatkunden gelten die jeweils zwingenden gesetzlichen Anforderungen; die AGB schaffen keine kürzeren als gesetzlich zulässigen Fristen.
3. Bei berechtigten Mängeln stehen die gesetzlich oder wirksam vertraglich vereinbarten Rechtsbehelfe zur Verfügung. Soweit bei B2B-Verträgen rechtlich zulässig und ausdrücklich vereinbart, erhält CTS ProTech zunächst Gelegenheit zur angemessenen Nachbesserung oder Ersatzlieferung; zwingende Rechte und Fälle unzumutbarer Nachbesserung bleiben vorbehalten.

4. Keine Gewährleistung besteht für Schäden, die nachweislich ausschliesslich durch unsachgemässe Verwendung, mangelnde Wartung, normale Abnutzung oder unzulässige Eingriffe Dritter verursacht wurden. Die Verantwortlichkeit von CTS ProTech für eigene Pflichtverletzungen bleibt bestehen.
5. Bei B2B-Sonderentwicklungen, Testmustern und Prototypen können projektspezifische Abnahmekriterien, Nutzungsbeschränkungen und rechtlich zulässige Gewährleistungsregelungen ausdrücklich vereinbart werden. Eine pauschale Gewährleistungsfreiheit allein wegen der Bezeichnung «Prototyp» besteht nicht.
6. Bei Verkäufen an Privatkunden und im grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäft bleiben zwingende nationale Gewährleistungs- und Verbraucherschutzbestimmungen unberührt.
7. Bei B2B-Lieferungen sind erkennbare Mängel nach der im Einzelfall geschuldeten Prüfung ohne schuldhaftes Zögern zu rügen; verdeckte Mängel nach Entdeckung. Eine starre 48-Stunden-Frist gilt nicht allgemein. Gesetzliche und vertraglich wirksame Fristen sowie Besonderheiten des Werkvertrags bleiben massgeblich.
8. Gewährleistung wird nicht allein wegen Verwendung von Dritt- oder Nicht-Originalteilen oder einer Dritt-Reparatur ausgeschlossen. Ein Ausschluss kommt nur insoweit in Betracht, als der geltend gemachte Mangel oder Schaden nachweislich darauf zurückzuführen ist und der Ausschluss rechtlich zulässig ist.
9. Herstellergarantien sind zusätzliche Leistungen des jeweiligen Garantiegebers. Sie ersetzen gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsansprüche gegen CTS ProTech nicht ohne eine wirksame gesonderte Regelung.

Art. 12 Haftung und Versicherung

1. CTS ProTech haftet für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende Haftungstatbestände, insbesondere aus dem Produkthaftpflichtrecht, bleiben unberührt.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die vertragliche Haftung gegenüber B2B-Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auf den unmittelbaren, vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und Betriebsunterbrechungen besteht gegenüber B2B-Kunden bei leichter Fahrlässigkeit keine Haftung, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.
3. Eine betragsmässige Haftungsobergrenze gilt nur, wenn sie im jeweiligen B2B-Vertrag ausdrücklich vereinbart wird. Sie gilt nicht für zwingende Haftungstatbestände und nicht für Schäden, deren Ausschluss nach dem Gesetz unzulässig ist.
4. Gegenüber Privatkunden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit nicht im Einzelfall eine zulässige und transparente Abweichung wirksam vereinbart wurde. Insbesondere werden zwingende Ansprüche nicht beschränkt.
5. Der Auftraggeber meldet erkennbare Gefahren und Schäden unverzüglich und trifft zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung. Verantwortlichkeiten für vorgeschriebene Fahrzeugversicherungen und die Zulässigkeit des Fahrzeugbetriebs richten sich nach Gesetz und Vertrag.
6. Für Hilfspersonen gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere Art. 101 OR. Eine weitergehende vertragliche Beschränkung wird nur insoweit angewandt, als sie für die konkrete Vertragsart und Kundengruppe gesetzlich zulässig ist.

7. Bei B2B-Integrations- oder Weitervertriebsprojekten legen die Parteien produktsicherheitsrechtliche Rollen, Rückrufoordination, Rückverfolgbarkeit und Versicherungsnachweise nach Möglichkeit gesondert fest. Gesetzliche Pflichten gegenüber Dritten werden dadurch nicht aufgehoben.

Art. 13 Geistiges Eigentum und Entwicklungsergebnisse

1. Vorbestehende Patente, Erfindungen, Verfahren, Software, Zeichnungen, Konstruktionen, Know-how und sonstige Rechte («Background-IP») verbleiben bei den bisherigen Rechteinhabern.
2. Die Bezahlung einer Entwicklungs- oder Werkleistung bewirkt für sich allein keine Übertragung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten. Nutzungsrechte werden nach Zweck und Umfang des Einzelvertrags eingeräumt.
3. Rechte an neu entstehenden Projektergebnissen («Foreground-IP»), deren Nutzung, Weiterentwicklung, Lizenzierung und Verwertung sind bei B2B-Entwicklungs- und Kooperationsprojekten ausdrücklich im Projektvertrag zu regeln. Ohne solche Regelung richten sich die Rechte nach dem anwendbaren Recht; eine automatische umfassende Übertragung wird nicht vereinbart.
4. Vertrauliche technische Unterlagen dürfen nur im Umfang der eingeräumten Rechte vervielfältigt, weitergegeben oder kommerziell verwertet werden. Gemeinsam entwickelte Erfindungen sind möglichst vor Projektbeginn gesondert zu regeln.
5. An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareständen, Stücklisten, Prüfprotokollen und Kalkulationen verbleiben Eigentums-, Urheber- und Geheimhaltungsrechte bei den jeweiligen Berechtigten. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung für Ausschreibungen und Nachbauten bedarf einer entsprechenden Berechtigung.
6. Marken, Logos, Produktbilder und Kennzeichen von CTS ProTech dürfen von Vertriebspartnern nur im ausdrücklich gestatteten Umfang verwendet werden. Die Nutzung fremder Marken bleibt von den Rechten der jeweiligen Inhaber abhängig.

Art. 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Parteien behandeln als vertraulich bezeichnete oder nach den Umständen erkennbar vertrauliche technische, wirtschaftliche und geschäftliche Informationen mit angemessener Sorgfalt und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung.
2. Die Pflicht gilt nicht für nachweislich allgemein bekannte, rechtmässig bereits bekannte, unabhängig entwickelte oder rechtmässig von Dritten erhaltene Informationen sowie für gesetzlich erforderliche Offenlegungen. Bei gesetzlicher Offenlegung wird die andere Partei informiert, soweit zulässig.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Vertragsende fort, solange die Informationen schutzwürdig und nicht rechtmässig öffentlich geworden sind. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen gehen vor.
4. Personendaten werden gemäss dem anwendbaren Schweizer Datenschutzgesetz und, soweit einschlägig, der DSGVO verarbeitet. Einzelheiten, insbesondere Zwecke, Empfänger, Auslandsbekanntgaben und Betroffenenrechte, ergeben sich aus einer gesonderten Datenschutzerklärung; erforderliche Auftragsbearbeitungsvereinbarungen werden separat geschlossen.
5. Personendaten dürfen für Werbung nur unter Beachtung der jeweils anwendbaren Datenschutz- und Kommunikationsvorschriften verarbeitet werden. Wo erforderlich, werden gesonderte Einwilligungen eingeholt; Widerspruchs- und Abmeldemöglichkeiten bleiben bestehen. Eine pauschale Marketingeinwilligung allein durch Anerkennung der AGB wird nicht vorausgesetzt.

Art. 15 Sicherheit und bestimmungsgemässe Verwendung

1. Alternative Antriebssysteme, Druckbehälter, Gasversorgungen, Hochvoltsysteme und elektronische Steuerungen dürfen nur bestimmungsgemäss, gemäss Betriebsanleitung und unter Einhaltung anwendbarer Sicherheitsvorschriften verwendet werden.
2. Eingriffe in sicherheitsrelevante Komponenten dürfen nur durch entsprechend qualifizierter Personen erfolgen. Der Auftraggeber hält vorgeschriebene Wartungs-, Prüf- und Kontrollintervalle ein.
3. CTS ProTech haftet für Schäden durch Eingriffe Dritter nur, soweit eine eigene gesetzliche oder vertragliche Verantwortlichkeit besteht. Zwingende Produktsicherheits- und Haftungsregeln bleiben unberührt.

Art. 16 Vertragsbeendigung und Projektabbruch

1. Vertragsbeendigung, Rücktritt und Kündigung richten sich nach dem Einzelvertrag und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Das Recht zur ausserordentlichen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
2. Bei vorzeitiger Beendigung werden erbrachte Leistungen, entstandene Kosten und verbindlich eingegangene projektbezogene Verpflichtungen nach Vertrag und Gesetz abgerechnet. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach Art. 377 OR bei Werkverträgen, bleiben vorbehalten.
3. Bei auftragsrechtlichen Leistungen bleiben zwingende Kündigungsrechte, insbesondere nach Art. 404 OR, unberührt. Eine pauschale Kündigungsstrafe wird nicht vereinbart.
4. Bei Vertragsende sind überlassene Unterlagen und vertrauliche Informationen nach den getroffenen Vereinbarungen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
5. Bei Stornierungen vor Leistungserbringung können bereits angefallene und nicht mehr vermeidbare Kosten sowie gesetzlich geschuldete Entschädigungen abgerechnet werden. Für B2B-Sonderanfertigungen können angemessene Stornoregelungen im Einzelvertrag vereinbart werden; zwingende Beendigungsrechte bleiben vorbehalten.

Art. 17 Internationale Geschäfte und Geschäftspartner

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen sind Export-, Import-, Zoll-, Sanktions-, Produktsicherheits- und Zulassungsvorschriften einzuhalten. Die Parteien vereinbaren ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten ausdrücklich.
2. Transport, Gefahrübergang, Verzollung, Einfuhrabgaben und ausländische Zulassungen werden im Einzelvertrag geregelt. Für B2B-Lieferungen können Incoterms unter Angabe der konkreten Klausel, des benannten Orts und der Fassung vereinbart werden.
3. Geschäftspartner, die Produkte weiterverkaufen, integrieren oder unter eigenem Namen in Verkehr bringen, sind für ihre eigenen gesetzlichen Hersteller-, Importeur-, Händler- und Informationspflichten verantwortlich, soweit diese ihnen nach dem anwendbaren Recht zukommen. Die Verantwortlichkeit von CTS ProTech für eigene Pflichten bleibt unberührt.
4. Bei grenzüberschreitenden Verträgen mit Privatkunden bleiben zwingende Vorschriften des jeweils anwendbaren Verbraucherrechts vorbehalten.
5. B2B-Vertriebspartner sind ohne ausdrückliche Vollmacht nicht berechtigt, für CTS ProTech verbindliche Garantien, technische Zusicherungen oder Verpflichtungen abzugeben. Tatsächlich erteilte Vollmachten und gesetzliche Regeln über Vertretung und Vertrauensschutz bleiben unberührt.

6. Die Übertragung eines Vertrags oder einzelner vertraglicher Pflichten auf Dritte bedarf, soweit gesetzlich erforderlich, der Zustimmung der anderen Partei. Eine Abtretung von Forderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und wirksam vereinbarten Beschränkungen.
7. Bei Onlinehandel, Vertrieb und technischen Kooperationen werden Kundendienst, Ersatzteilversorgung, Schulung, Dokumentation, Rückrufmeldungen und Markenverwendung erforderlichenfalls in einer separaten Partnervereinbarung geregelt.

Art. 18 Einsatz künstlicher Intelligenz (KI)

1. CTS ProTech darf zur Erfüllung vertraglicher Leistungen KI-gestützte Werkzeuge für Entwicklung, Konstruktion, Analyse, Dokumentation und Verwaltung einsetzen, soweit gesetzliche und vertragliche Vorgaben eingehalten werden.
2. Vertrauliche Kundeninformationen und Personendaten dürfen an externe KI-Dienstleister nur im Rahmen der einschlägigen Datenschutz-, Geheimhaltungs- und Sicherheitsanforderungen übermittelt werden. Erforderliche Einwilligungen oder besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
3. Vertraglich zugesicherte Prüf-, Sicherheits- und Qualitätsanforderungen bleiben bestehen; die Verantwortung für die vertragsgemässe Leistung verbleibt bei CTS ProTech.

Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Vertragsverhältnisse gilt grundsätzlich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dieser Ausschluss rechtlich zulässig ist.
2. Für Streitigkeiten mit B2B-Kunden ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam und zulässig ist, dass sachlich zuständige Gericht am Sitz der CTS ProTech GmbH in Wangen SZ, Schweiz, zuständig.
3. Für Privatkunden bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände und anwendbare Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen, vorbehalten.

Art. 20 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen und wirksam einbezogene spezielle Projektbedingungen gehen diesen AGB vor.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen nach Massgabe des anwendbaren Rechts bestehen. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
3. Änderungen dieser AGB gelten für bestehende Verträge nur, soweit sie wirksam vereinbart wurden. Für neue Verträge ist die jeweils bei Vertragsabschluss wirksam einbezogene Fassung massgeblich.
4. Für jeden neuen Vertrag gilt grundsätzlich die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB. Änderungen laufender Verträge erfordern eine wirksame Vereinbarung; eine blosser Veröffentlichung geänderter AGB ersetzt diese nicht.
5. Erklärungen und Mitteilungen können, soweit gesetzlich zulässig, per E-Mail erfolgen. Soweit für einzelne Erklärungen eine gesetzliche Form erforderlich ist, bleibt diese vorbehalten.